

Aufgrund von § 9 Abs. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. BW v. 10.01.2014 S. 44) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Staatsvertrags über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 01. Juli bis 17. August 2014 hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 25. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

**„Statut der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg“
(ÄBW 2014, S. 550)**

§ 1

Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik

(1) Die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen haben durch den vom 01. Juli bis 17. August 2014 unterzeichneten Staatsvertrag auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (Präimplantationsdiagnostikverordnung – PIDV) vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 323) gemeinsam eine Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik als unselbständige Einrichtung bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg errichtet.

(2) Die Ethikkommission führt den Namen „Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg“, im Folgenden PID-Kommission genannt.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die PID-Kommission hat die Aufgabe, vor Durchführung einer Maßnahme der Präimplantationsdiagnostik auf Antrag zu prüfen und eine Bewertung darüber abzugeben, ob

a) aufgrund der genetischen Disposition der Frau, von der die Eizelle stammt, oder des Mannes, von dem die Samenzelle stammt, oder von beiden, für deren Nachkommen das hohe Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit besteht, oder

b) eine schwerwiegende Schädigung des Embryos zu erwarten ist, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen wird.

(2) Die PID-Kommission ist zuständig für die Prüfung von Anträgen, soweit die Frau, von der die Eizelle stammt, (Antragsberechtigte) beabsichtigt, diese Maßnahme in einem Zentrum durchführen zu lassen, das seinen Sitz in einem der am Staatsvertrag beteiligten Länder hat.

§ 3

Mitglieder der PID-Kommission / Vorsitz

(1) Der PID-Kommission gehören acht Mitglieder an. Für jedes Mitglied werden zwei stellvertretende Mitglieder berufen. Die Auswahl und Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erfolgt nach Maßgabe des § 4 des Staatsvertrags. Ärztinnen und Ärzte können nicht als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder berufen werden, wenn sie in einem von den am Staatsvertrag beteiligten Ländern zugelassenen PID-Zentrum tätig sind. Der Vorstand der Landesärztekammer Baden-Württemberg beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Die einmalige Wiederberufung ist nach Einholung des Benehmens der am Abkommen beteiligten Länder möglich. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der PID-Kommission führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte der PID-Kommission bis zur Übernahme durch die neu berufenen Personen weiter.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der PID-Kommission sind ehrenamtlich tätig, in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden. Sie haben über die Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Über die Verschwiegenheitspflicht sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu Beginn ihrer Tätigkeit zu belehren.

(3) Die Mitglieder der PID-Kommission wählen das vorsitzende Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte für die Dauer der laufenden Amtsperiode.

(4) Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann jede berufene Person vom Vorstand der Landesärztekammer Baden-Württemberg abberufen werden. Der betreffenden Person ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Die Abberufung erfolgt im Benehmen mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg und dem Land, welches das betreffende Mitglied entsandt hat. Bei ärztlichen Mitgliedern ist auch das Benehmen mit der Ärztekammer herzustellen, dessen Mitglied es ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der PID-Kommission aus, rückt ein stellvertretendes Mitglied der gleichen Fachrichtung nach; für die restliche Amtsperiode wird ein neues stellvertretendes Mitglied gleicher Fachrichtung nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 benannt und durch die Landesärztekammer Baden-Württemberg berufen.

§ 4

Geschäftsstelle

(1) Die Landesärztekammer Baden-Württemberg richtet für die PID-Kommission eine Geschäftsstelle ein, die für ihre Tätigkeit über die notwendigen personellen und sächlichen Mittel verfügt.

(2) Die Geschäftsstelle ist Teil der PID-Kommission und unterstützt diese in allen organisatorischen und administrativen Belangen. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die formale Vorprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Bestätigung des Eingangs, die Terminierung der Sitzungen in Absprache mit dem vorsitzenden Mitglied und die Führung des Sitzungsprotokolls.

(3) Die Beschäftigten der Geschäftsstelle sind hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten, die ihnen in Zusammenhang mit den von der PID-Kommission zu prüfenden Anträgen bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Voraussetzungen für das Tätigwerden der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik

(1) Die PID-Kommission wird auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt ist die Frau, von der die Eizelle stammt.

(2) Der Antrag hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die die PID-Kommission für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 2746), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2011 (BGBl. I, S. 2228) benötigt.

Die PID-Kommission kann weitere Unterlagen anfordern, wenn sie diese für die Prüfung des Antrages benötigt.

§ 6

Verfahrensregelungen

(1) Die PID-Kommission tagt so oft, dass die in § 6 Abs. 1 PIDV vorgesehenen Fristen eingehalten werden können. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Das vorsitzende Mitglied lädt die anderen Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein. Im Verhinderungsfalle eines Mitglieds, welcher der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen ist, ist eine Stellvertretung des Mitglieds zu laden. Mit der Ladung erhalten die Mitglieder die vollständigen Unterlagen der Antragsberechtigten und ggf. des Mannes, von dem die Samenzelle stammt.

(3) Die PID-Kommission kann zur Prüfung eines Antrages

- a) Sachverständige beiziehen,
- b) Gutachten anfordern,
- c) die Antragsberechtigte und ggf. den Mann, von dem die Samenzelle stammt, mündlich anhören.

(4) Die PID-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Ethikkommission entscheidet nach mündlicher Erörterung.

Mündliche Erörterung kann auch über Telekommunikationsmittel erfolgen, die den unmittelbaren Austausch von Rede und Gegenrede erlauben (z.B. Telefonkonferenz, Videokonferenz). Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Ethikkommission trifft ihre Entscheidung über eine zustimmende Bewertung mit einer Mehrheit von sechs Mitgliedern.

(5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll mit den wesentlichen Ergebnissen der Beratungen gefertigt. Das Protokoll ist von dem vorsitzenden Mitglied und der das Protokoll führenden Person zu unterschreiben. Das Protokoll gilt als von den anderen Mitgliedern genehmigt, wenn nicht binnen einer Woche nach Zusendung Einwände erhoben werden. Das Protokoll dient als Grundlage für den Bescheid an die Antragsberechtigte.

(6) Die Entscheidung der PID-Kommission ist der Antragsberechtigten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der erforderlichen Angaben und vollständigen Unterlagen schriftlich bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

§ 7

Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds

(1) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen. Es sorgt für die Erstellung der Bescheide und unterzeichnet diese. Für die Erledigung der zwischen den Sitzungen anfallenden Arbeiten steht das vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied für die Geschäftsstelle als Ansprechpartner zur Verfügung.

(2) Im Falle der Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds nimmt ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied dessen Aufgaben und Funktionen wahr.

§ 8

Gebühren

Die Landesärztekammer erhebt für das Tätigwerden der PID-Kommission von der Antragsberechtigten Gebühren und Auslagen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung.

§ 9

Entschädigung der Mitglieder und Sachverständigen

(1) Die Mitglieder der PID-Kommission erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie die Erstattung der Reisekosten nach Maßgabe des Reisekostenstatuts der Landesärztekammer Baden-Württemberg. Die Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand der Landesärztekammer Baden-Württemberg festgesetzt.

(2) Die Entschädigung für Sachverständige richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Aufbewahrungsfristen

Die Angaben und Unterlagen gem. § 5 Abs. 2 PIDV sowie alle für die Entscheidung der PID-Kommission maßgeblichen Dokumente sind 30 Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind die Angaben und Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Angaben und Unterlagen sind vor Ablauf dieser Frist unverzüglich zu vernichten, wenn der Antrag zurückgenommen wird.

§ 11
Datenübermittlung / Berichtspflicht

Die PID-Kommission berichtet jährlich gegenüber dem Sozialministerium über die Anzahl der mit Zustimmung versehenen und der abgelehnten Anträge. Der Bericht soll auch Auskunft darüber geben, welche erblichen Krankheiten Gegenstand der Prüfung durch die PID-Kommission waren. Der Bericht ist in anonymisierter Form bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erstellen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ärzteblatt BW in Kraft.

Vorstehendes Statut der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer wird nach Genehmigung, mit Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 11.11.2014, Az.: 3-5415.2-001/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 20. November 2014

Dr. med. U. Clever
Präsident

Dr. med. Michael E. Deeg
Schriftführer